

36/BV/018/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnbebauung Schossow“ der Gemeinde Tützpatz

hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der
Stellungnahmen der Be-hörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 22.10.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat am 23.05.2024 den Entwurf und die Internetveröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnbebauung Schossow“ beschlossen.

Die Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist in den als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Abw_§ 4 (2)_Oktober'24 öffentlich
---	-----------------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	05.09.2024	<p>Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans im Ortsteil Schossow für die Ausweisung einer Wohnbaufläche (1 WE). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung/Planungsanzeige wurde im Zwischenbescheid vom 01.02.2024 festgestellt, dass die Unterlagen bezüglich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung aus den Programmsätzen 4.2(2) und 4.1(5) LEP M-V nicht abschließend prüffähig sind. Daraufhin fand am 03.04.2024 im Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte ein Beratungstermin mit dem Bürgermeister der Gemeinde Tützpatz, dem Planungsbüro Baukonzept, den Bauinteressenten sowie Frau Kiewitt aus dem Amt Trepower Tollensewinkel statt. Es wurde seitens des Amtes auf das vorhandene Innenentwicklungspotential im Gemeindehauptort und die Bedeutung des Eigenbedarfs hingewiesen. Die Gemeinde erklärte, dass verschiedene Wohnraumsprüche in den verschiedenen Ortsteilen bedient werden sollen. Der Ortsteil Schossow ist ländlich geprägt mit großen Grundstücken und freiem Blick in die Natur. Während der Gemeindehauptort eher kleinere Grundstücke vorhält. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Begründung des Bebauungsplans um ein Wohnbauflächenentwicklungskonzept ergänzt werden muss. Dieses soll den Eigenbedarf herausstellen, die gemeindlichen Bauflächenpotentiale analysieren und folglich als zukünftiges Konzept für die Wohnbauflächenentwicklung dienen. In den nun eingereichten Planunterlagen wurde im Kapitel 6.1 „Städtebauliches Konzept“ ein „Wohnbauflächenentwicklungskonzept“ ergänzt. Inhaltlich setzt sich diese Ergänzung nachvollziehbar mit der Einwohnerentwicklung auseinander. Hinsichtlich der Bauflächenpotentiale fehlt jedoch die Auseinandersetzung mit dem Bebauungsplan Nr. 2 im Gemeindehauptort Tützpatz sowie eine konzeptionelle Perspektive für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde. Auch die tabellarische Punktebewertung der Ortsteile ist nicht objektiv nachvollziehbar. Letztlich kann diese Ergänzung nur als Teil-Analyse bewertet werden und nicht als Entwicklungskonzept.</p> <p>Es wird jedoch deutlich, dass das Einzelvorhaben im Ortsteil Schossow als Angebot für eher ländliches Wohnen zu bewerten ist, welches im Gemeindehauptort derzeit nicht befriedigt werden kann. Folglich wird das Ziel aus Programmsatz 4.1(5) LEP M-V beachtet. Als Einzelvorhaben entspricht es auch dem Eigenbedarf und beachtet somit das Ziel aus Programmsatz 4.2(2) LEP M-V.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für zukünftige Inanspruchnahmen des Außenbereichs für Wohnbauflächenentwicklung ein fundiertes, eigenständiges Wohnbauflächenentwicklungskonzept erwartet wird, sofern kein Flächennutzungsplan aufgestellt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnbebauung Schossow“ der Gemeinde Tützpatz entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Regionalstandort Waren Bauamt/ Kreisplanung Zum Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz	07.10.2024	<p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Am nördlichen Ortsrand der Ortslage Schossow beabsichtigt die Gemeinde Tützpatz auf Grund konkreter Bauabsichten die Entwicklung eines kleinen Wohngebietes laut Begründung für ein Wohngebäude. Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnbebauung Schossow" der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 0,35 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 05. September 2024 liegt mir vor. Danach entspricht der o.g. Bebauungsplan im Ergebnis den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen. Insofern ist festzustellen, dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Tützpatz aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt wird. Dem</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1. Zur Art der baulichen Nutzung ist aus planungsrechtlicher Sicht Folgendes anzumerken. In der textlichen Festsetzung 1.1.1 wird der grundsätzliche Zweck des Kleinsiedlungsgebietes (§ 2 Abs. 1 BauNVO) wiedergegeben, jedoch unvollständig. Entsprechend bedarf es hier einer Ergänzung. Mit der Festsetzung 1.1.2 werden grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 BauNVO allgemein und grundsätzlich nach § 2 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten für unzulässig erklärt. Nach der Festsetzung 1.1.3 sollen die grundsätzlich ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) auch tatsächlich ausnahmsweise zulässig sein.</p>	Textliche festsetzung wurde um fehlenden Teil ergänzt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bei dieser Auflistung stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich ausnahmsweise zulässigen Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Diese Nutzungsart wird in den Festsetzungen 1.1.2 und 1.1.3 nicht berücksichtigt, so dass nicht vollständig Klarheit über die Zulässigkeit hierzu herrscht.</p> <p>Dies ist zu prüfen und ggf. mit in die Festsetzungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang mache ich vorsorglich auch darauf aufmerksam, dass in einer verbindlichen Bauleitplanung die getroffenen Festsetzungen grundsätzlich zu begründen sind. Eine entsprechende Argumentation in der Begründung insbesondere zu den für unzulässig erklärten Nutzungsarten fehlt und ist noch zu ergänzen.</p> <p>4.2. Vor dem Hintergrund der Errichtung eines einzelnen Wohngebäudes entbehrt sich theoretisch die Festsetzung einer Bauweise.</p> <p>Darauf hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang, dass bei Nichtfestsetzung regelmäßig von der offenen Bauweise auszugehen ist.</p> <p>4.3. Der mit o.g. Bebauungsplan zulässige Eingriff in Natur und Landschaft soll über eine Ökokontomaßnahme ausgeglichen werden.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass grundsätzlich die Gemeinde bei der Aufstellung einer Angebotsplanung, wie im vorliegenden Fall, für die Umsetzung/ Realisierung des erforderlichen Ausgleichs ist, wenn sie dies nicht in einem städtebaulichen Vertrag mit dem tatsächlichen Verursacher des Eingriffs regelt.</p> <p>II. Anmerkungen und Hinweise</p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Der Geltungsbereich laut den vorliegenden Planunterlagen beträgt 3.500 m², die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.</p> <p><u>Überarbeitungen:</u></p> <p>Gemäß der Begründung, Geltungsbereich 3.500 m² Davon WS 2.745 m² WS Anteil GRZ (0,2 +50% =0,30) vom Baugebiet 715 m² Festsetzung Fläche „A“ 467 m² Festsetzung Fläche „B“ 361 m²</p>	<p>grundsätzlich ausnahmsweise zulässigen Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen finden nun Erwähnung in Festsetzung 1.1.3</p> <p>Argumente zu den getroffenen Festsetzungen finden sich nun unter Punkt 6.2. Art und Maß der baulichen Nutzung.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verkehrsflächen 288 m² Summe der Neuversiegelungen 1.003 m</p> <p>Die Flächen der Flächenbilanz sind zu überprüfen. Die GRZ von 0,3, bei einer Fläche WS von 2.745 m² müsste rechnerisch bei 823,5 m² liegen. Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass der Anteil WS korrigiert werden muss. Der Geltungsbereich abzüglich der privaten Grünflächen sowie der Verkehrsfläche liegt bei 2.384 m². Die berechnete GRZ hiervon ergibt dann 715,2 m². Korrektur des Biotopwertes Die Wertstufe für „Intensivgrünland auf Mineralstandorten“ (GIM) ist gemäß der HZE MV 1. Der durchschnittliche Biotopwert beträgt demnach 1,5.</p> <p><u>Zu Punkt 2.3</u> Die Fläche des Biototyps (3.033 m²) ist genau zu erläutern, dass ich die Flächengröße aus der Flächenbilanz nicht erschließen. In der Spalte der Berechnung wurde dann 3.050 m² erfasst. Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf ist entsprechend der vorgenannten Punkte anzupassen. Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Erwerb von Ökopunkten eines Ökokontos, aus der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ vorgesehen. Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von Kfä aus dem betreffenden Ökokonto durch die Vorlage einer verbindlichen Reservierungsbestätigung des Ökokontoinhabers mit den Planunterlagen nachzuweisen. Diese verbindliche Reservierungsbestätigung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, vor Abwägung und Beschlussfassung der Gemeinde, zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.</p> <p><u>Biotopschutz</u> Im nördlichen Teil der Vorhabenfläche, befinden sich Gehölzstrukturen, als Hecken sowie Baumgehölze sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop (DEM13777; Baumgruppe aus Erle und Pappeln), die gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig.</p>	<p>Der genannte Wert für die Fläche WS ist angepasst worden.</p> <p>Der Biotopwert wurde nachgeprüft und korrekterweise auf 1,5 gesetzt.</p> <p>Die Fläche des Biototyps wurde an beiden genannten Stellen korrigiert.</p> <p>Vom Erwerb von Ökopunkten wird nun abgesehen. Stattdessen sollen vor Ort Kompensationsmaßnahmen (2.23) gemäß HZE erfolgen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Hierzu gehören u. a. Baumfällungen sowie Beeinträchtigungen dieser.</p> <p>Eine Erteilung von Ausnahmen bzw. Befreiungen vom Baum- bzw. Biotopschutz werden nicht in Aussicht gestellt. Im Rahmen der weiteren Planung besteht die hinreichende Möglichkeit, die o.g. Verbotstatbestände zu beachten.</p> <p><u>Artenschutz</u> Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzfachbeitrages von Mai 2024 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden: <u>Bauzeitenregelung, Vergrämung</u> Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gehölzbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrück-schnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen. <u>Amphibien- und Reptilienschutz</u> Im Bau- und Arbeitsbereich mit unmittelbarem räumlichen Bezug zu potenziellen Habitaten sind vor Beginn der örtlichen Frühjahrs-wanderungen (Anfang März) Amphibienschutzzäune aufzustellen (Kunststofffolien) und durch die ÖBB zu kontrollieren. Der genaue Standort ist mit einer sachverständigen Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Durch diese Zäune soll ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindert werden (siehe Seite 14 AFB). In Baugruben gefallene Tiere sind am Morgen zu bergen und in geeignete Lebensräume im Umfeld umzusetzen. <u>Ökologische Baubegleitung</u> Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. – 01.09. im Rahmen der Erschließung des Baufeldes erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-Maßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.</p> <p>Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises MSE in Kenntnis zu setzen.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung</u></p> <p>Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. – 01.09. im Rahmen der Erschließung des Baufeldes erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-Maßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.</p> <p>Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises MSE in Kenntnis zu setzen.</p> <p><u>Insektenschutz</u></p> <p>Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie – fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind.</p> <p>Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p> <p><u>Dämmerungs- und Nachtbauverbot</u></p> <p>Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauarbeiten</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>jahreszeitenabhängig (1. April bis 31. Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.</p> <p>Begründung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist. Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen. Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Gebäude und der Ruderalflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.</p> <p>2. Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird grundsätzlich auf Folgendes hingewiesen. Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.</p> <p>3. Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht stehen dem o. g. Bebauungsplan beabsichtigten Planungsziel keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Plangebiet die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p>4. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o.g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten dennoch bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich. Weiterhin sind die erforderliche Feuerwehr-Flächen auf den antragsgegenständlichen Flurstücken unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 herzustellen und zu kennzeichnen. Dabei sind insbesondere die Kurvenradien im Bereich der Zufahrten, die Mindestabmessungen der Flächen und deren Anordnung sowie die Tragfähigkeit (Befestigung) zu beachten.</p> <p>5. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes und des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Tützpatz.</p> <p>III. Sonstiges Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Planzeichen für die Ein- und Ausfahrt ist in der Planzeichnung nicht erkennbar. 	<p>Überschüssiges Planzeichen wurde aus Legende entfernt.</p>
3.	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg</p>	21.08.2024	<p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Das Vorhaben überplant einen Teil des Dauergrünlandfeldblockes DEMVLIO75CD10044 und befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Daher wird darauf hingewiesen, dass sich das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. In einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Pkt. 4.5 Abs. 3 des LEP M-V 2016).</p> <p>Bei der Umsetzung des Vorhabens ist daher darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher (Teil-) Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Teilfläche sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>Es wird angeregt, dass in der Festsetzung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den ggf. durch Bauarbeiten zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen vollständig wiederhergestellt werden soll. Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Sofern während der Umsetzung des Vorhabens Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Materiallagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, sind diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen, um Bodenverdichtungen und Ertragsausfälle zu vermeiden.</p> <p>2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p><u>Klimaschutz</u> Bauleitplanung und insbesondere mit ihr einhergehende Flächenversiegelung ist klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen - insb. höhere Umgebungstemperaturen durch Versiegelung und Wasserspeicherfunktionen) und sodann — überschlägig — die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind. Dies hat zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung noch zu erfolgen (vgl. Schlacke, „Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem“, NVwZ 2022, 905). Auch bei, wie hier, kleineren Vorhaben sind Klimaschutzaspekte nicht vernachlässigbar, da die Summe entsprechender Kleinvorhaben beträchtliche klimatische Auswirkungen hat, die andernfalls insgesamt nicht berücksichtigt würden.</p> <p>Im Rahmen des gemeindlichen Entschließungsermessens sollte vor diesem Hintergrund die zurückliegende Einwohnerentwicklung wertend in den Blick genommen werden. (Entspricht der Stellungnahme Reg. Nr. 31-24 vom 19.02.2024, da keine entsprechenden Erwägungen im neuen Plan.)</p> <p>Für Fragen steht Ihnen Herr Reimann (0385-588 69 500) zur Verfügung.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass keine direkte Beeinflussung durch Windenergievorhaben vorliegt. Es ist jedoch zu beachten, dass in dem Bereich des geplanten Standortes die</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Potentialfläche Schossow (11-23) welche sich ca. 1.000 m östlich befindet, für die Nutzung von Windenergie vorgesehen ist. Für Fragen steht Ihnen Herr Hansen (0385-588 69 540) zur Verfügung.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	
4.	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg</p>	08.08.2024	<p>Anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, keine Bedenken zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.</p> <p>Auf Folgendes möchte ich dennoch hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) in der derzeit geltenden Fassung empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen. - Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) in der derzeit geltenden Fassung, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV). - Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen. - Arbeiten in kontaminierten Bereichen – im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der derzeit geltenden Fassung – sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. (§ 18 Abs. 2, 3 GefStoffV i. V. m. TRGS 524 (Technische Regel für Gefahrstoffe 524 – „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“)) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> - Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, sind erforderliche Asbestentsorgungs- bzw. Asbestbeseitigungsarbeiten nur durch Fachbetriebe – unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe 519 – „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder In-standhaltungsarbeiten“) – durchzuführen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. (§ 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2. GefStoffV und Nr. 3.2 Abs. 1 TRGS 519) - Bei zu erwartender Kampfmittelbelastung ist vor Beginn der Tiefbauarbeiten der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV – Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin – heranzuziehen. Bestätigt sich die Kampfmittelbelastung, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der aktuell geltenden Fassung sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Munitionsbergungsdienst die weitere Vorgehensweise fest. 	
5.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V Domnhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow	14.08.2024	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.07.2024 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf
7.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen Postfach 120135 19018 Schwerin	17.07.2024	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
8.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz MV Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	26.07.2024	<p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	
9.	Landesforstanstalt M-V Forstamt Stavenhagen Am Schloss 9 17153 Ivenack	21.08.2024	<p>Meine Stellungnahme vom 22.02.2024 hat trotz der Änderung am B-Plan weiterhin Bestand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf</p>
10.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	12.08.2024	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnbebauung Schossow“ der Gemeinde Tützpatz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	18.07.2024	Der Geltungsbereich des B-Planes liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Geplant ist Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Ausweisung eines Kleinsiedlungsgebietes. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindliche Straße „Dorfstraße“, ca. 1,5 km von der Landesstraße L 27 entfernt. Die Änderung zu dem Entwurf Stand Oktober 2023 bezieht sich auf die private Grünfläche innerhalb des Geltungsbereiches. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Stand Mai 2024 .	
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	09.08.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Rowaer Forst 1 17094 Burg Stargard	22.07.2024	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 00253-2024 vom 30.01.2024 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
14.	e.dis AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	16.07.2024	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																								
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Sparte</th> <th style="text-align: center;">Spartenpläne ausgegeben</th> <th style="text-align: center;">Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th style="text-align: center;">Sperrflächen</th> <th style="text-align: center;">Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 40%;">Indexplan:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 20%;">Vermessungsdaten:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Weitere besondere Hinweise: Hinweise: Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 16. Juli 2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnbebauung Schossow“ der Gemeinde Tützpatz keine Bedenken bestehen. Im angefragten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1203372-EDIS). Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Energieversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher</p>	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente				Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>			
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																								
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																								
Strom-BEL:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																								
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																								
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Dokumente																																																												
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																									
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																									
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																											

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift der Bauherren. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Bauherren ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Als Ansprechpartner für Erschließungen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uhteg, Tel.: 03976 2807 3025, E.DIS-Standort Torgelow, Borkenstraße 2 in 17358 Torgelow.	
15.	BIL Auskunftsportal	16.07.2024	Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	
16.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	13.08.2024	<u>Stellungnahme S01390559</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. <u>Stellungnahme S01390560</u> Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf
17.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	17.07.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf
18.	IHK Neubrandenburg Postfach 110253 17042 Neubrandenburg	19.08.2024	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Vorpommern keine Bedenken bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	
19.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	22.07.2024	<p>Entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.07.2024 teilen wir Ihnen mit, dass seitens unseres Verbandes nachfolgende Hinweise und Auflagen bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung Beachtung finden müssen.</p> <p>Wie in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht, befindet sich das sowohl offene, als auch teilweise verrohrte Gewässer 2. Ordnung Z 12 (Torneybach) im Bereich des B-Plan-Gebietes. Dieses Gewässer muss mit ausreichender Baufreiheit berücksichtigt werden. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd und Grundräumung), oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten, muss die Erreichbarkeit der Gewässer für den WBV in dem gesamten Gebiet jederzeit gesichert sein. Zuwegungen zu Gewässern für Fahrzeuge oder Baugeräte müssen dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. In Zaunanlagen sind entsprechend Tore für Ein- und Durchfahrten vorzusehen.</p> <p>Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (Häuser wie auch Nebengebäude oder Schuppen), oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger, bebauungsfreier Mindestabstand von 7 m zum Gewässer einzuhalten. Dem wird im geänderten Entwurf Rechnung getragen.</p> <p>Feste Überbauungen, Einfriedungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor im Regelfall ebenfalls zu unterlassen. Bei Bedarf sind für die Gewässerunterhaltung Zaunanlagen, Einfriedungen oder Befestigungen auf Kosten des Eigentümers zurückzubauen. Zur exakten Lagefeststellungen der Rohrleitung können Untersuchungen oder Suchschachtungen notwendig werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen überbaut werden können. Der Bestand vorhandener Flächendränage ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit</p>	Die Bitte um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Deshalb besteht aus Sicht des Verbandes eine dringende Notwendigkeit der Anlagensicherung. Bei Bedarf sind auch hier im Vorfeld zur Ortung Suchschachtungen durchzuführen. Beschädigte Dränung muss repariert, gesichert oder erneuert werden.</p> <p>Sämtliche Kosten sind hierbei nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Gleiches gilt auch für das verrohrte Gewässer 2. Ordnung. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von temporären oder dauerhaften Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p> <p>Sollte die Maßnahme in einem für den WBV relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte Gewässer 2. Ordnung Schossow M 1:1.000</p>	
21.	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg Vorpommern Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
22.	Bauernverband Altentreptow e.V. Trockener Weg 1 17034 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	17.07.2024	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	
24.	BUND M-V Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	NABU M-V Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	Gemeinde Pripsleben über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
27.	Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
28.	Gemeinde Röckwitz über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
29.	Gemeinde Altenhagen über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
30.	Gemeinde Gültz über Amt Treptower Tollensewinkel		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Rathausstraße 1 17087 Altentreptow			
31.	Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
32.	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG) Quitzerower Weg 13e 17109 Demmin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
33.	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH John-Schehr-Straße 1 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
34.	Landgesellschaft M-V GmbH Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
35.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow Krakower Chaussee 2a 18273 Güstrow/Klueß	22.08.2024	Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Bundesautobahnen sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf